

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

der **8. öffentlichen Sitzung** des Gemeinderates Ohlstadt am Donnerstag, den **12. Juni 2025**

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 13 Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Beschluss Nr. 4

Akz.: 6100

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ohlstadt für den Bereich "Batteriespeicher Schwaiganger"; Änderungsbeschluss und weiteres Verfahren

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Das zu überplanende Gebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.
Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Gemeinde Ohlstadt wird aufgrund des vorliegenden Antrages das dafür notwendige Bauleitplanungsverfahren in die Wege leiten.

Das ist neben der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes.

Es ergeht daher folgender Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB):

Die Gemeinde Ohlstadt beschließt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Bereich der beabsichtigten Flächennutzungsplan-Änderung ist bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der neu zu überplanende Bereich soll zukünftig als Sondergebiet Energiespeicher dargestellt werden.

Von dieser Änderung sind folgende Grundstücke Fl.Nr. 3482 und 3492, jeweils Teilflächen, Gemarkung Ohlstadt betroffen:

Der Änderungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die verbleibenden Waldflächen auf Fl.Nr. 3482

Im Osten durch die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen auf Fl.Nr. 3492

Im Süden durch die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen auf Fl.Nr. 3492

Im Westen durch den Privatweg auf Fl.Nr. 3493

jeweils der Gemarkung Ohlstadt

Das geplante Änderungsgebiet ist aus der Lageplan-Darstellung vom 07.04.2025 ersichtlich.

Der Beschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sämtliche Kosten zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind durch den Antragsteller bzw. seinen Rechtsnachfolgern zu tragen. Dies sind insbesondere Aufwendungen für Planungsleistungen, Gutachten, Erbringung von Ausgleichsflächen, Straßen- und Leitungsbauarbeiten. Dazu ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages notwendig.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

Die Übereinstimmung des Auszuges
mit den Einträgen im Niederschriftenbuch
wird beglaubigt

Ohlstadt, den 16. Juni 2025



Gemeinde Ohlstadt
i.A.

Christa Geiger
Verwaltungsangestellte